



"Ohne Gentechnik"- Produktions- und Prüfstandard Teil E - Landwirtschaft

Version 25.01

veröffentlicht am 01.09.2024

verpflichtend ab 01.01.2025



© 2013 - 2024 Copyright by VLOG – All Rights Reserved

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstr. 153a, 10117 Berlin
Tel: +49 30 2359 945 00, www.ohnegentechnik.org

Inhalt

Inhalt.....	1
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	3
Teil E - Landwirtschaft.....	4
E 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht.....	4
E 2 Kriterien zur Risikoeinstufung.....	8
E 3 Allgemeine Anforderungen	12
E 3.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG	12
E 3.2 Betriebsbeschreibung	12
E 3.3 Regelung von Verantwortlichkeiten, Organigramm	12
E 3.4 Risikomanagement	13
E 3.5 Beauftragung externer Dienstleister, Überbetriebliche Nutzung von Maschinen und Anlagen	13
E 3.6 Umgang mit nicht konformen Futtermitteln, Produkten und Tieren (KO)	14
E 3.7 Rückverfolgbarkeit (KO).....	15
E 3.8 Reklamationsmanagement.....	15
E 3.9 Krisenmanagement (KO).....	16
E 3.10 Korrekturmaßnahmen	16
E 3.11 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen.....	16
E 3.12 Schulung der Mitarbeiter	17
E 3.13 Eigenkontrollen.....	17
E 4 Spezifische Anforderungen für tierische Produktion.....	18
E 4.1 Tierbestandsübersicht.....	18
E 4.2 Risikobehaftete Futtermittel.....	18
E 4.3 Futtermittelbestellung.....	19
E 4.4 Futtermittelliste	20
E 4.5 Futterrationen.....	20
E 4.6 Wareneingangskontrolle von Futtermitteln (KO)	20

E 4.7	Einhaltung der Mindestfütterungsfrist (KO).....	21
E 4.8	Tierzugang (KO).....	22
E 4.9	Trennung der Warenströme, Ausschluss von Verunreinigung (KO)	23
E 4.10	Nutzung von Mahl- und/oder Mischanlagen	25
E 4.10.1	Verbleib von Spülchargen	25
E 4.10.2	Nutzung von überbetrieblich eingesetzten mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen	25
E 4.10.2.1	Vertragliche Regelung mit dem Anlagenbetreiber	25
E 4.10.2.2	Mahl- und Mischprotokoll	26
E 4.10.3	Nutzung von stationären Mahl- und/oder Mischanlagen.....	26
E 4.10.3.1	Nutzung ausschließlich für kennzeichnungsfreie Futtermittel	26
E 4.10.3.2	Nutzung für kennzeichnungsfreie und kennzeichnungspflichtige Futtermittel.....	26
E 4.11	Probenahme und Analyse.....	26
E 4.11.1	Probenahme- und Analyseplan.....	26
E 4.11.2	Probenahme, Aufbewahrung von Rückstellmustern	27
E 4.11.3	Beauftragung eines Analyselabors	28
E 4.11.4	Analysehäufigkeit	28
E 4.11.5	Bewertung von Analyseergebnissen	29
E 4.12	Warenausgangskontrolle, Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren.....	30
E 5	Spezifische Anforderungen pflanzliche Futtermittelproduktion.....	31
E 5.1	Wareneingangskontrolle von Saat- und Pflanzgut (KO).....	31
E 5.2	Trennung der Warenströme, Ausschluss von Verunreinigungen (KO).....	31
E 6	Spezifische Anforderungen für Tiertransport, Viehhandel	31
E 6.1	Tiertransportübersicht	32
E 6.2	Wareneingangskontrolle von Tieren (KO)	32
E 6.3	Trennung der Warenströme, Ausschluss von Verunreinigung und Vertauschung (KO).....	32
E 6.3.1	VLOG-Tiere.....	32
E 6.3.2	Fütterung von Tieren.....	32

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle E 1: Stufendefinition und Zertifizierungspflicht.....	7
Tabelle E 2: Kriterien zur Risikoklasseneinstufung	11
Tabelle E 3: Übersicht risikobehaftete- und nicht risikobehaftete Futtermittel....	19
Tabelle E 4: Mindestfütterungsfrist gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz	21
Tabelle E 5: Bedingungen für die Anrechenbarkeit des "Ohne Gentechnik"- konformen Fütterungszeitraum beim Aufzüchter/Vorbesitzer zur Mindestfütterungsfrist	23
Tabelle E 6: Mindestanzahl von Analysen in der Unterstufe mobile/stationäre Mahl- und/oder Mischanlagen im jeweiligen Auditintervall.....	29
Tabelle E 7: Bewertung von Analyseergebnissen.....	30

Teil E - Landwirtschaft

Im vorliegenden Standardteil sind die Anforderungen für die Stufe Landwirtschaft und deren Unterstufen (inkl. Viehhande/Tiertransport) beschrieben. Teil Z Zertifizierung beschreibt den Zertifizierungsprozess und die daraus resultierenden Anforderungen an (zukünftig) VLOG-zertifizierte Unternehmen.

E 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

Verschiedene Zertifizierungen werden vom VLOG als gleichwertig zur Zertifizierung nach VLOG-„Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard anerkannt. Eine zusätzliche VLOG-Zertifizierung des betroffenen Produktes/Futtermittels bzw. der Dienstleistung ist nicht erforderlich, wenn diese(s) nach einem dieser Standards zertifiziert ist. Eine Liste der anerkannten Standards finden Sie unter: <https://www.ohnegentechnik.org/GLAS>.

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Zulassung über Dokumentenprüfung und/oder Registrierung	Standardanforderungen
Unterstufe Tierische Produktion: Tierische Produktion umfasst die Erzeugung von tierischen Primärprodukten vor dem Schlachten. Dies schließt das Melken und die landwirtschaftliche Nutztierproduktion (inkl. Aquakultur) ein.			
Primärerzeugung tierischer Lebensmittel (z.B. Milch, Fleisch, Eier, Honig, Fisch...)	<p>Für landwirtschaftliche Unternehmen, die Primärproduktion für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung betreiben und deren „Ohne Gentechnik“-Produktion folgende Betriebsgrößen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Imkerei: ≥ 50 Völker • Legebetriebe: ≥ 350 Tierplätze • Milchproduktion: Jahresbestand ≥ 10 Kühe 	<p>Für landwirtschaftliche Unternehmen, die Primärproduktion für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung betreiben und deren „Ohne Gentechnik“-Produktion folgende Betriebsgrößen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Imkerei: < 50 Völker • Legebetriebe: < 350 Tierplätze • Milchproduktion: Jahresbestand < 10 Kühe <p><i>Eine Dokumentenprüfung ist erforderlich*.</i></p>	E 1 - E 4

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Zulassung über Dokumentenprüfung und/oder Registrierung	Standard- anforderungen
Aufzucht und Verkauf von Tieren			
Junghennen	Für landwirtschaftliche Unternehmen, die Junghennen an oben genannte Primärproduzenten verkaufen und deren „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung für die Einhaltung der Mindestfütterungsfrist angerechnet werden soll, falls sie die folgende Betriebsgröße erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Legehennen-Aufzucht: ≥ 700 Tierplätze 	Für landwirtschaftliche Unternehmen, die Junghennen an oben genannte Primärproduzenten verkaufen und deren „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung für die Einhaltung der Mindestfütterungsfrist angerechnet werden soll, falls sie die folgende Betriebsgröße erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Legehennen-Aufzucht: < 700 Tierplätze <i>Eine Dokumentenprüfung ist erforderlich*.</i>	E 1 - E 4
Ferkel	Für landwirtschaftliche Unternehmen, die Ferkel an o.g. Primärproduzenten verkaufen und deren „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung für die Einhaltung der Mindestfütterungsfrist angerechnet werden soll, falls beide folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb ist beim VLOG nicht als Ferkelaufzüchter registriert <u>und</u> • Betrieb erfüllt folgende Betriebsgröße: ≥ 250 Tierplätzen für Mastferkel unter 30 kg 	Für landwirtschaftliche Unternehmen, die Ferkel an o.g. Primärproduzenten verkaufen und deren „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung für die Einhaltung der Mindestfütterungsfrist angerechnet werden soll, falls folgende Betriebsgröße erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> • < 250 Tierplätze für Mastferkel unter 30 kg <i>Eine Dokumentenprüfung ist erforderlich*.</i>	E 1 - E 4
		Für landwirtschaftliche Unternehmen, die Ferkel an o.g. Primärproduzenten verkaufen und deren „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung für die Einhaltung der Mindestfütterungsfrist angerechnet werden soll, falls folgende Voraussetzung erfüllt ist:	E 1 - E 4

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Zulassung über Dokumentenprüfung und/oder Registrierung	Standardanforderungen
		<ul style="list-style-type: none"> Betrieb ist beim VLOG als Ferkelaufzüchter registriert <p><i>Für Informationen zur Registrierung wenden Sie sich bitte an die VLOG-Geschäftsstelle.</i></p>	

*Fällt ein landwirtschaftlicher Betrieb unter eine der genannten Betriebsgrößen, ist eine Dokumentenprüfung erforderlich. Bitte wenden Sie sich dafür an die VLOG-Geschäftsstelle.

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standardanforderungen
	Unterstufe Pflanzliche Produktion: Dieser umfasst den Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten und Wildsammlung.		
Anbau von Futtermitteln	Für den Futtermittelanbau im eigenen Betrieb, wenn dieser in einem EU-Staat liegt, in dem der Futtermittelanbau oder die Freisetzung zu Forschungszwecken von gentechnisch veränderten Pflanzen zugelassen oder bekannt ist.	Für den Futtermittelanbau in EU-Staaten, in denen der Anbau und die Freisetzung zu Forschungszwecken von gentechnisch veränderten Pflanzen gesetzlich verboten ist.	E 1 - E 3, E 5
Anbau von Rohstoffen (Lebensmittel)		Für die Erzeugung pflanzlicher Rohstoffe (Lebensmittel).	
	Unterstufe Tiertransport/Viehhandel: Tiertransport/Viehhandel umfasst jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort. Im Gegensatz zum reinen Transporteur ist der Viehhändler (vorübergehender) Eigentümer der Tiere.		
	Für den Viehhandel mit VLOG-Tieren		E 1 - E 3, E 6

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standardanforderungen
	<p>Für den gewerblichen Tiertransport von VLOG-Tieren, falls mindestens eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beauftragung erfolgt <u>nicht</u> durch das VLOG-zertifizierte Unternehmen. Der Transport ist <u>nicht</u> in Risikomanagement des VLOG-zertifizierten Unternehmens eingebunden. Es besteht <u>keine</u> Vereinbarung zwischen Transporteur und zertifiziertem Unternehmen zur Einhaltung der Anforderungen des VLOG-Standards. 	<p>Für den gewerblichen Tiertransport unter der Voraussetzung, dass alle drei der folgenden Umstände erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beauftragung erfolgt durch das VLOG-zertifizierte Unternehmen. Der Transport ist in Risikomanagement des VLOG-zertifizierten Unternehmens eingebunden. Es besteht eine Vereinbarung zwischen Transporteur und zertifiziertem Unternehmen zur Einhaltung der Anforderungen des VLOG-Standards. 	E 1 - E 3, E 6
		Für den Handel und gewerblichen Transport von Tieren, deren Mindestfütterungsfrist noch nicht angefangen hat.	E 1 - E 3, E 6

Tabelle E 1: Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

E 2 Kriterien zur Risikoeinstufung



Erläuterung: Eine Bewertungshilfe zur Einstufung landwirtschaftlicher Unternehmen in die korrekte Risikoklasse, steht Ihnen auf der VLOG-Website zur Verfügung: https://www.ohnegentechnik.org/risikoeinstufung_landwirtschaft.

Allgemein

Die Risikoeinstufung erfolgt gemäß den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kriterien.

Sofern es bei der Anwendung der Kriterien zur Risikoeinstufung zu unterschiedlichen Bewertungen kommt, gilt für das Unternehmen die höchste/strengste Einstufung.

Einstufung eines Unternehmens mit verschiedenen Geltungsbereichen (z. B. Rinder – Kuhmilch (roh) und Rinder – Mastvieh, Rinder – Kuhmilch (roh) und Schweine – Mastschweine):

Sind im Unternehmen mehrere Geltungsbereiche Teil der VLOG-Zertifizierung, erfolgt die Risikoeinstufung nachfolgenden Kriterien:

- übergreifend über alle Geltungsbereiche (Eine Risikoklasse pro Unternehmen – dabei gilt nur die höchste/strengste Einstufung) oder
- getrennt für die einzelnen Geltungsbereiche (Eine Risikoklasse pro Geltungsbereich) unter Einhaltung aller folgender Bedingungen:
 - die Geltungsbereiche sind komplett voneinander getrennt (komplett getrennte Anlagen/Fütterungseinrichtungen/Maschinen mit Futtermittelkontakt)
 - für jeden Geltungsbereich werden alle Einstufungskriterien der folgenden Tabelle beachtet
 - unter diesen Voraussetzungen führen die unterschiedlichen Risikoklassen der einzelnen Geltungsbereiche zu unterschiedlichen Auditintervallen (vgl. Kapitel Z 3.4)

Einstufungskriterium	Risikoklasse 0	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2
GVO-Futtermittel im Unternehmen	<p>Nur möglich, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Standort befinden sich keine oder ausschließlich nicht austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel. • Anlage/Fütterungseinrichtungen/ Maschinen mit Kontakt zu kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln sind komplett getrennt zur VLOG-Betriebseinheit. 	<p>Am Standort befinden sich austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel.</p> <p>Einstufung in RK 1 ist nur möglich, wenn Anlagen/ Fütterungseinrichtungen/ Maschinen mit Kontakt zu den austauschbaren kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln komplett getrennt zur VLOG-Betriebseinheit sind.</p>	<p>Am Standort befinden sich nach der Erstumstellung auf die VLOG-Produktion (ggf. zeitlich versetzt zur VLOG-Produktion) austauschbare und/oder nicht austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel, die mit denselben Anlagen/ Fütterungseinrichtungen/Maschinen gehandhabt werden, wie die Futtermittel für die VLOG-Produktion¹.</p>
Wechsel der Futterqualitäten (kennzeichnungspflichtig und nicht kennzeichnungspflichtig) in der VLOG-Betriebseinheit/im VLOG-Stall	<p>Nach Beginn der „Ohne Gentechnik“-konformen Fütterung findet in der VLOG-Betriebseinheit/im VLOG-Stall kein Wechsel zur Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln statt.</p>		<p>In der VLOG-Betriebseinheit wird nach Erstumstellung auf die „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung zwischen „Ohne Gentechnik“-konformer Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln hin- und hergewechselt (z.B. in Produktionssystemen, in denen die Lebensdauer der Tiere länger als die „Ohne Gentechnik“-Mindestfütterungsfrist ist).</p>
Zertifizierungsstatus von in der VLOG-Produktion	<p>Risikobehaftete Futtermittel und der Futtermittellieferant (Ausnahme vgl.</p>		<p>Es werden risikobehaftete Futtermittel verwendet, welche nicht</p>

¹ hierzu zählt auch die betriebsinterne oder überbetriebliche duale Nutzung von Futtermischwagen für die VLOG-Produktion

Einstufungskriterium	Risikoklasse 0	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2
eingesetzten risikobehafteten Futtermittel (vgl. Kapitel E 4.2)	Kapitel B 1, C 1) sind nach VLOG-Standard oder einem als gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert. Dies gilt auch für in Mahl- und/oder Mischanlagen eingesetzte Öle zur Staubbindung.		nach VLOG-Standard oder einem als gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert sind. Es werden risikobehaftete Futtermittel verwendet, welche zwar nach VLOG-Standard zertifiziert waren, diesen Zertifizierungsstatus aber durch einen Verstoß gegen die Zertifizierungspflicht in der Lieferkette (vgl. Kapitel B 1 oder C 1) verloren haben.
Einsatz von Mahl- und/oder Mischanlagen	Eingesetzte überbetrieblich genutzte mobile Mahl- und/oder Mischanlage ist nach VLOG-Standard zertifiziert. Stationäre Mahl- und/oder Mischanlage landwirtschaftlicher Selbstmischer verarbeitet ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel.	Eingesetzte mobile Mahl- und/oder Mischanlage ist nicht nach VLOG-Standard zertifiziert oder stationäre Mahl- und/oder Mischanlage landwirtschaftlicher Selbstmischer verarbeitet sowohl kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel. Eine Einstufung in Risikoklasse 1 ist nur möglich, wenn alle folgenden Anforderungen nachweislich erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Für die eingesetzte Anlage liegt eine Zertifizierung in einem anerkannten 	Eingesetzte mobile Mahl- und/oder Mischanlage ist nicht nach VLOG-Standard zertifiziert. Stationäre Mahl- und/oder Mischanlage landwirtschaftlicher Selbstmischer verarbeiten sowohl kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel. Eine Einstufung in Risikoklasse 2 erfolgt, wenn für die eingesetzte Anlage keine Zertifizierung in einem anerkannten Qualitätssicherungssystem (z.B. QS, KAT) vorliegt.

Einstufungskriterium	Risikoklasse 0	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2
Tiertransport/Viehhandel	Im Unternehmen, beim Transport, Umladen und Ruhen findet keine Fütterung der Tiere statt.	Qualitätssicherungssystem (z.B. QS, KAT, Bio ²) vor. <ul style="list-style-type: none"> Im QM-Handbuch des Anlagenbetreibers sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen mit GVO beschrieben. 	Im Unternehmen, beim Transport, Umladen und Ruhen findet eine Fütterung der Tiere statt. In diesem Fall sind die anderen Kriterien dieser Tabelle zur Risikoeinstufung ebenfalls anzuwenden.

Tabelle E 2: Kriterien zur Risikoklasseneinstufung

² Ausnahme: wird die Bio-zertifizierte Mahl- und/oder Mischanlage beim VLOG-Landwirt ausschließlich für Bio-zertifizierte Futtermittel eingesetzt, so ist eine Einstufung in Risikoklasse 0 möglich

E 3 Allgemeine Anforderungen

E 3.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG

In einzelzertifizierten Unternehmen liegt ein beidseitig unterzeichneter Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG inkl. der vom VLOG erteilten VLOG-ID (10-xxxxx/80-xxxxx) vor.

E 3.2 Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung (Anhang (20a), (20b) oder (20c)) liegt mit allen relevanten Anlagen vor und ist aktuell.

Die Zertifizierungsstelle bzw. der Gruppenorganisator werden zeitnah über wesentliche Änderungen, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, informiert.

i *Erläuterung: Dokumente in digitaler Form und elektronische Daten werden akzeptiert. Zum Audit werden die aktuelle Betriebsbeschreibung, Anlagen (VLOG-Vorlagen oder eigene inhaltlich gleichwertige Dokumente) und darin aufgeführte Dokumente sowie Analyseergebnisse dem Auditor zur Einsicht vorgelegt. Auf Wunsch des Unternehmens können – mit Ausnahme der Betriebsbeschreibung und der darin genannten Unterlagen – Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Unternehmen verbleiben. Der Auditor muss diese jedoch eingesehen haben. Die aktuelle Betriebsbeschreibung wird dem Auditor zur Weiterbearbeitung in der Zertifizierungsstelle und Weitergabe an VLOG übermittelt. Als wesentliche Änderungen, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, gelten z.B. Änderungen an der Risikoklasse.*

i *Erläuterung: Wird eine neue Version der Betriebsbeschreibung veröffentlicht, kann eine bereits ausgefüllte Betriebsbeschreibung der vorherigen Version weiterhin genutzt werden, wenn es keine inhaltlichen Unterschiede oder Ergänzungen zur Nachfolgeversion gibt. Sollte es in der neuen Version der Betriebsbeschreibung inhaltliche Unterschiede/Ergänzungen geben, so wird entweder eine neue Betriebsbeschreibung ausgefüllt oder die entsprechenden Punkte in der alten Beschreibung ergänzt. Hierbei muss die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit gewahrt werden.*

E 3.3 Regelung von Verantwortlichkeiten, Organigramm

Es liegt ein aktuelles Organigramm vor, das:

- die Betriebsstruktur beschreibt
- Verantwortlichkeiten und Stellvertreterregelung aufzeigt

i *Erläuterung: Auch Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten etc. sind aufzunehmen, sofern deren Tätigkeiten relevant sind. Diese Übersicht ist beim Hinzukommen oder Ausscheiden von Personen sowie der Änderung von Verantwortlichkeiten zu aktualisieren.*

Bei kleinen Betrieben³ besteht die Möglichkeit, dass dies im Rahmen der Betriebsbeschreibung erfolgt.

³ Definition siehe Glossar

E 3.4 Risikomanagement

i *Erläuterung: Sind alle Punkte der Gefahrenanalyse und des Risikomanagements in der Betriebsbeschreibung enthalten, muss kein gesondertes Dokument zur Gefahrenanalyse erstellt werden.*

Gefahrenanalyse

Es liegt eine dokumentierte Gefahrenanalyse für alle relevanten betriebsindividuellen Abläufe und Prozesse inkl. Bewertung der Risiken für eine „Ohne Gentechnik“-/“VLOG“-Kennzeichnung vor.

Die Gefahrenanalyse beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Eintrag über kennzeichnungspflichtige Futtermittel
- Eintrag über selbst angebaute Futtermittel
- Verunreinigungen durch Dritte
- Verunreinigungen im eigenen Betrieb (z.B. über Gerätschaften, Personal)
- Überbetriebliche Nutzung von Maschinen, Anlagen/externe Dienstleister (vgl. Kapitel E 3.5)
- Vermischung und Vertauschung von VLOG-Tieren und Nicht-VLOG-Tieren

Risikomanagement

Auf Grundlage dieser Identifizierung der verschiedenen Eintrags- und Verunreinigungsquellen sind detaillierte, betriebsindividuelle Maßnahmen festgelegt, welche zukünftige Verunreinigungen durch bzw. von GVO-deklarationspflichtigen Futtermitteln ausschließen.

Diese einzelbetrieblichen und risikoorientierten Verfahrensschritte:

- sind in einem gesonderten Nachweis über entsprechende logistische Maßnahmen (z.B. räumliche und zeitliche Trennung) dokumentiert
- werden entsprechend umgesetzt und
- werden im Rahmen der Eigenkontrolle auf Wirksamkeit überprüft.

E 3.5 Beauftragung externer Dienstleister, Überbetriebliche Nutzung von Maschinen und Anlagen

i *Erläuterung: In der Betriebsbeschreibung werden die Beauftragung externer Dienstleister und die überbetriebliche Nutzung von Maschinen und Anlagen dokumentiert.*

Externe Dienstleister

Die Beauftragung von externen Dienstleistern für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten (vgl. Kapitel B 1 Logistik, C 1 Futtermittelherstellung, E 1 Landwirtschaft (z.B. Aufzucht von Tieren)) erfolgt unter einer der folgenden Bedingungen:

- externer Dienstleister wird im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers vor Ort von der Zertifizierungsstelle auditiert oder
- externer Dienstleister ist gemäß VLOG-Standard oder einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert

Überbetriebliche Nutzung von Maschinen und Anlagen

Werden Maschinen/Anlagen zur Futteraufbereitung oder -herstellung zusammen mit anderen landwirtschaftlichen Unternehmen genutzt, ist dies im Risikomanagement (vgl. Kapitel E 3.4) des Unternehmens betrachtet und es sind ggf. entsprechende Verfahrensschritte und Maßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen festgelegt. Dies gilt ebenfalls für Maschinen zum Futteranbau, es sei denn der GVO-Anbau ist nachweislich im Anbauland nicht zugelassen. Sind Maßnahmen für die Einhaltung der Anforderungen des VLOG-Standards durch gemeinsame Maschinennutzung notwendig, liegt eine entsprechende Vereinbarung zur Einhaltung vor.

Bei VLOG-zertifizierten Mahl- und/oder Mischanlagen wird die Zertifizierung regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr geprüft.

E 3.6 Umgang mit nicht konformen Futtermitteln, Produkten und Tieren (KO)

Es liegt ein wirksames und dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Produkten und Tieren bzw. positiven Analyseergebnissen oder anderen Erkenntnissen bzgl. der nicht gesicherten Konformität mit den „Ohne Gentechnik“-Anforderungen vor.

Dieses beinhaltet mindestens:

- die Klärung, ob ein Ereignisfall vorliegt (vgl. Kapitel E 3.9)
- die Kennzeichnung betroffener Futtermittel, Produkte und Tiere
- das Informieren von Kunden/Abnehmern und Lieferanten
- die Fehlerbehandlung
- die Einleitung, Überwachung, Auswertung und Dokumentation von Korrekturmaßnahmen
- die Sperrung und Freigabe von Futtermitteln, Produkten und Tieren
- die Dokumentation und Auswertung von Vorfällen

Die Verantwortlichkeiten im Verfahren sind festgelegt.

Die Bewertung von Futtermittel-Analyseergebnissen erfolgt gemäß Kapitel E 4.11.5.

Bei positiven Analyseergebnissen von nicht gekennzeichneten Futtermitteln, die jedoch eindeutig kennzeichnungspflichtig sind, werden nach Bekanntwerden der fehlerhaften Kennzeichnung Reste des Futtermittels unverzüglich ausgetauscht oder außerhalb der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung verwendet.

Liegt durch fehlerhaft gekennzeichnetes Futter ein schwerwiegender Verstoß gegen die VLOG-Produktion vor, beginnt die Mindestfütterungsfrist der betroffenen Tiere – ggf. auch sachgerecht verkürzt – von neuem.

i Erläuterung: Bereits in Verkehr gebrachte Lebensmittel (z.B. Milch mit „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung) müssen nicht zurückgerufen werden.

i Erläuterung: Die Schwere eines Verstoßes unterliegt einer Einzelfallprüfung der Zertifizierungsstelle und ist insbesondere durch folgende Faktoren beeinflusst:

- die Kenntnis des Landwirts, dass das Futtermittel nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 hätte gekennzeichnet sein müssen
- mangelnde Sorgfalt bei der Annahme des Futtermittels
- verfütterte Menge des fehlerhaft deklarierten Futtermittels
- Höhe des Gentechnikanteils im Futtermittel
- Dauer der Verfütterung des fehlerhaft deklarierten Futtermittels

i Erläuterung: Eine rechtliche Stellungnahme der Anwaltskanzlei [GGSC] im Auftrag des VLOG bietet der Praxis und den Zertifizierungsstellen zusätzliche Orientierung bei der Entscheidung, ob ein Neubeginn geboten ist (Rechtliche Stellungnahme vom 23.11.2015, abrufbar unter https://www.ohnegentechnik.org/GGSC_fuetterungsfrist).

E 3.7 Rückverfolgbarkeit (KO)

Das eingeführte/installierte Rückverfolgbarkeitssystem stellt sicher, dass:

- alle im Betrieb vorhandenen Futtermittel und „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Produkte und Tiere, die mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“/„VLOG“ in Zusammenhang stehen, jederzeit eindeutig identifiziert werden können
- innerhalb von einem Arbeitstag der Warenfluss von „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Produkten und Tiere zurückverfolgt sowie Mengenaufstellungen und Auswertungen erstellt werden können, die Rückschlüsse über die Plausibilität der Warenflüsse zulassen

i Erläuterung: Hierzu werden u.a. folgende Daten ermittelt:

- Informationen zu Lieferanten und Lieferdatum
- Menge
- Informationen zum Auslieferungsdatum und den belieferten Kunden und Geschäftspartnern

E 3.8 Reklamationsmanagement

Einzelzertifizierung

Es ist ein dokumentiertes System zum Umgang mit Beanstandungen, Reklamationen und Hinweisen im Zusammenhang mit den Anforderungen des VLOG-Standards eingeführt. Diese werden in geeigneter Weise ausgewertet. Für berechnigte Beanstandungen und Reklamationen werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet (inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten und Fristen).

Gruppenzertifizierung

Landwirtschaftliche Betriebe, die in eine VLOG-Gruppe eingebunden sind, informieren bei Beanstandungen und Reklamationen ihren Gruppenorganisator und stimmen Korrekturmaßnahmen mit diesem ab.

E 3.9 Krisenmanagement (KO)



Erläuterung: Ereignisfälle werden im Ereignisfallblatt definiert (vgl. Anhang (33)).

Einzelzertifizierung

Im Ereignisfall informiert das landwirtschaftliche Unternehmen die zuständige Zertifizierungsstelle. Weitere Maßnahmen werden mit dieser abgestimmt.

Es liegt ein aktuelles und dokumentiertes Verfahren für das Management von möglichen Ereignisfällen, die zu einer Krise führen können, vor. Dazu zählen insbesondere Ereignisfälle, die Einfluss auf die Produktqualität und -rechtmäßigkeit von „VLOG geprüft“-Futtermitteln bzw. „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Rohstoffen bzw. -Produkten haben. Dieses Verfahren inkl. Notfallplan ist implementiert und umfasst mindestens:

- den Ablauf im Ereignisfall
- die Benennung von Verantwortlichen inkl. Stellvertretungen
- Erreichbarkeiten (innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten)
- eine Notrufnummernliste
- eine Regelung zur umgehenden Information der:
 - betroffenen Geschäftspartner und Kunden
 - Zertifizierungsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt (vgl. Anhang (33))
 - VLOG-Geschäftsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt (vgl. Anhang (33))

Gruppenzertifizierung

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die in eine VLOG-Gruppe eingebunden sind, übernimmt der Gruppenorganisator das Krisenmanagement (vgl. Kapitel F 2.10). Im Ereignisfall informiert der Betrieb seinen Gruppenorganisator und stimmt das weitere Vorgehen mit diesem ab.

E 3.10 Korrekturmaßnahmen

Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits oder des Reklamationsmanagements nicht-konforme Futtermittel, Produkte oder Tiere identifiziert und/oder Abweichungen von den Standard-Anforderungen festgestellt, ergreift das Unternehmen Korrekturmaßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern und dokumentiert diese.

Die Korrekturmaßnahmen werden fristgerecht umgesetzt und die Wirksamkeit dieser in einem angemessenen Zeitraum überprüft. Beides wird dokumentiert.

E 3.11 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

Die Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Eine nachträgliche Manipulation ist ausgeschlossen.

Alle Dokumente im Zusammenhang mit der VLOG- Produktion werden mindestens für den folgenden Zeitraum aufbewahrt, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen: 5 Jahre.

i *Erläuterung: Dokumente die aufbewahrt werden müssen, sind z.B. Warenbegleitpapiere, Rechnungen, Futtermittelbegleitpapiere, Schulungsdokumentationen, Deklarationen, etc. Gemäß Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln müssen Dokumente im Zusammenhang mit Futtermitteln (bzgl. GVO) 5 Jahre aufbewahrt werden.*

E 3.12 Schulung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter, die in Bereiche eingebunden sind, welche für den „VLOG“-Betriebsablauf relevant sind, sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend mindestens einmal pro Kalenderjahr bzgl. der Anforderungen des VLOG-Standards und der dazu festgelegten Betriebsabläufe geschult.

Diese Schulungen/Unterweisungen sind hinsichtlich deren Inhalte und Teilnehmer sowie des Schulungsdatums, Schulungsorts und der Referenten dokumentiert.

i *Erläuterung: Bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (siehe Glossar) muss keine separate „VLOG“-Schulung der Mitarbeiter stattfinden.*

i *Erläuterung: Schulungen können in Form von praktischen Unterweisungen erfolgen. Die Intensität der Schulung/Unterweisung orientiert sich an der Verantwortung des Mitarbeiters für den ordnungsgemäßen „VLOG“- Betriebsablauf und kann dementsprechend je nach Mitarbeiter variieren.*

i *Erläuterung: Ein Formular für die Bestätigung der VLOG-Mitarbeiterschulung steht Ihnen auf der VLOG-Website zur Verfügung: <https://www.ohnegentechnik.org/mitarbeiterschulung>. Die Nutzung der Vorlage ist freiwillig.*

E 3.13 Eigenkontrollen

Pro Kalenderjahr findet eine interne Eigenkontrolle statt, in deren Rahmen die Betriebsbeschreibung kontrolliert und bei Änderungen aktualisiert wird. Die Überprüfung und ihre Ergebnisse werden dokumentiert.

E 4 Spezifische Anforderungen für tierische Produktion

E 4.1 Tierbestandsübersicht

Alle im Unternehmen gehaltenen Tiere zur Lebensmittelproduktion sind in einer tagesaktuellen Tierbestandsübersicht erfasst. Aus dieser oder der Stallplatzübersicht in der Betriebsbeschreibung geht hervor, ob die Tiere „Ohne Gentechnik“-konform gefüttert werden oder nicht.

E 4.2 Risikobehaftete Futtermittel

Alle vom Unternehmen in der VLOG- Produktion eingesetzten Einzelfuttermittel der Pflanzenspezies Soja, Raps, Mais, Zuckerrübe und Baumwolle und Mischfuttermittel, die diese Spezies enthalten oder daraus hergestellt wurden, sind gemäß den nachfolgenden Kriterien als risikobehaftet oder nicht risikobehaftet eingestuft.

Risikobehaftet	Nicht risikobehaftet
	Für Einzelfuttermittel der Pflanzenspezies Soja, Raps, Mais, Zuckerrübe und Baumwolle und Mischfuttermittel, die diese Spezies enthalten oder daraus hergestellt wurden, liegt eine VLOG- oder gleichwertig anerkannte Zertifizierung vor.
Soja, Raps, Baumwolle	
Einzelfuttermittel dieser Spezies und Mischfuttermittel, die diese enthalten oder daraus hergestellt wurden.	<u>Einzelfuttermittel</u> dieser Pflanzenspezies, die direkt von einem Erzeuger aus einem Anbaugebiet stammen, in dem der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen untersagt ist und die Futtermittel weder von Dritten verarbeitet noch von einem gewerblichen Spediteur transportiert wurden.
Mais	
Einzelfuttermittel aus Mais und Mischfuttermittel, die Mais enthalten oder daraus hergestellt wurden.	<u>Einzelfuttermittel</u> aus Mais, die direkt von einem Erzeuger aus Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Nordirland, Österreich, Polen, Schottland, Schweiz, Slowenien, Ungarn, Wales, Wallonie (Belgien) oder Zypern stammen und die Futtermittel weder von Dritten verarbeitet noch von einem gewerblichen Spediteur transportiert wurden. Getrocknete Maiskörner unter Einhaltung der beiden folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> nachgewiesener Anbau des Mais in den oben genannten Ländern

Risikobehaftet	Nicht risikobehaftet
	<ul style="list-style-type: none"> • Bezug erfolgt direkt von der Trocknungsanlage, die nur kennzeichnungsfreie Ware und nur Mais aus den o.g. Ländern trocknet. Eine schriftliche Bestätigung liegt vor <p>Maissilage oder Silomais unter Einhaltung der beiden folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachgewiesener Anbau des Mais in den oben genannten Ländern • Bezug erfolgt über eine der drei folgenden Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> – Streckenhändler mit Transport direkt vom Erzeuger ohne Zwischenlagerung zum Kunden – Händler: <ul style="list-style-type: none"> ○ ausschließliche Lagerung/Umschlag von Silomais/Maissilage aus oben genannten Ländern ODER ○ Handel von vom Erzeuger folierter/ingeschweißter Silage mit Lieferung zum Kunden in dieser Verpackung <p>Es liegt eine chargenbezogene Herkunftsbescheinigung/Erklärung durch (Strecken-) Händler oder Erzeuger vor.</p>
Zuckerrüben	
<p>Einzelfuttermittel aus Zuckerrüben und Mischfuttermittel, die Zuckerrüben enthalten oder daraus hergestellt wurden.</p>	<p>Einzelfuttermittel aus Zuckerrüben und Mischfuttermittel, die Zuckerrüben enthalten oder daraus hergestellt wurden unter Einhaltung folgender Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbau und ggf. Verarbeitung in der EU oder Schweiz • pro Kampagne liegt eine aussagekräftige Bestätigung des Herstellers vor, dass ausschließlich kennzeichnungsfreie Zuckerrüben verarbeitet werden

Tabelle E 3: Übersicht risikobehaftete- und nicht risikobehaftete Futtermittel

E 4.3 Futtermittelbestellung



Erläuterung: Nicht risikobehaftete Futtermittel (vgl. Kapitel E 4.2, z.B. VLOG-zertifizierte Futtermittel mit der Wortmarke und/oder dem Siegel „VLOG geprüft“) dürfen ohne schriftliche Bestellungen und/oder weitere vertragliche Vereinbarung eingesetzt werden.

Risikobehaftete Futtermittel (vgl. Kapitel E 4.2) für die VLOG-Produktion werden schriftlich unter Nennung folgender Aspekte bestellt:

- Tierart/Tierkategorie
- Futtermittelart/-bezeichnung
- Hinweis auf kennzeichnungsfreie Futtermittelqualität bzw. Verwendung zur Herstellung von "Ohne Gentechnik"/"VLOG"-gekennzeichneten Lebensmitteln

Alternativ zur schriftlichen Futtermittelbestellung liegt für die hinsichtlich der VLOG-Produktion relevanten Futtermittel:

- eine schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten vor, dass die gelieferten Futtermittel kennzeichnungsfrei und zur Herstellung von "Ohne Gentechnik"-/„VLOG“-gekennzeichneten Lebensmitteln geeignet sind

oder

- eine Zusatzbestätigung des Futtermittellieferanten auf dem Liefer-/Warenbegleitpapier mit folgendem Wortlaut vor:
„Die folgenden Futtermittel sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig: ...“

E 4.4 Futtermittelliste

In der Betriebsbeschreibung (vgl. Kapitel E 3.2) wird eine aktuelle Futtermittelliste der zugekauften Futtermittel aufgeführt. Darin sind alle vom Unternehmen zugekauften Futtermittel, deren Herkunft sowie deren Verwendungszweck (Tierart/Tierkategorie) angegeben.



Erläuterung: Für kleine Betriebe⁴ stellt eine chronologisch abgelegte Belegsammlung von Rechnungen und Warenbegleitpapieren eine Alternative zur Futtermittelliste dar.

E 4.5 Futterrationen

Für alle Tiere der VLOG-Produktion sind die Futterrationen aktuell dokumentiert. Dabei sind Unterschiede bzgl. Lebensphasen oder Jahreszeit berücksichtigt.

E 4.6 Wareneingangskontrolle von Futtermitteln (KO)

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass nur kennzeichnungsfreie Futtermittel für die VLOG-Produktion verwendet werden. Die Warenbegleitpapiere von zugekauften Futtermitteln werden auf Vollständigkeit der Angaben kontrolliert und chronologisch abgelegt.

Wareneingangskontrolle von losen VLOG-zertifizierten Futtermitteln

- Die Warenbegleitpapiere werden auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“-Siegel kontrolliert. Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten reklamiert.
- Die VLOG-Zertifizierung des Futtermittelproduzenten bzw. Futtermittellieferanten wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr geprüft.

Wareneingangskontrolle von gesackten VLOG-zertifizierten Futtermitteln

- Die Säcke werden auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“-Siegel kontrolliert. Unvollständige oder uneindeutige Kennzeichnungen werden beim Lieferanten reklamiert.

⁴Siehe Glossar

- Die VLOG-Zertifizierung des Futtermittelproduzenten bzw. Futtermittellieferanten wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr geprüft.



Erläuterung: Alternativ zur VLOG-Zertifizierung liegt eine Zertifizierung nach einem als gleichwertig anerkannten Standard vor. Die entsprechend zu überprüfende Kennzeichnung der Warenbegleitpapiere ist im folgenden Dokument aufgeführt: <https://www.ohnegentechnik.org/GLAS>.

Wareneingangskontrolle von nicht VLOG-zertifizierten Futtermitteln

- Die Abwesenheit einer Kennzeichnung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 auf den Futtermittletiketten bzw. Warenbegleitpapieren wird kontrolliert.

E 4.7 Einhaltung der Mindestfütterungsfrist (KO)

Vor der Kennzeichnung von tierischen Lebensmitteln (Fleisch, Milch, Eier) als „VLOG“- bzw. mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel wird eine ausschließliche „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung für die je Tierart und Verwendungszweck definierte Mindestfütterungsfrist nach Tabelle E 4 eingehalten. Das Verfahren zur Einhaltung der Mindestfütterungsfristen ist beschrieben.

Tierart	Zeitraum
Equiden und Rinder (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
Kleine Wiederkäuer	sechs Monate
Schweine	vier Monate
Milchproduzierende Tiere	drei Monate
Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war ⁵	zehn Wochen
Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen
Andere Tierarten/Tierkategorien	von Geburt/Schlüpfen an

Tabelle E 4: Mindestfütterungsfrist gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz

Wird ein Tier in oder nach Ablauf der Mindestfütterungsfrist mit einem kennzeichnungspflichtigen Futtermittel (vgl. Kapitel E 3.6) gefüttert, beginnt die Mindestfütterungsfrist für dieses Tier von neuem.

⁵ Die Fütterungsfrist für Geflügel für die Fleischerzeugung in der obigen Tabelle ist gleichbedeutend mit einer pauschalen Frist von zehn Wochen vor der Schlachtung ohne Einbeziehung der ersten drei Lebenstage.

E 4.8 Tierzugang (KO)

Beim Tierzukauf bzw. der Rücknahme ausgelagerter Tiere beginnt die Mindestfütterungsfrist mit der „Ohne Gentechnik“-konformen Fütterung in der VLOG-Betriebseinheit.

Der „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterungszeitraum beim Aufzüchter/Vorbesitzer/Auslagerungsbetrieb kann zur Mindestfütterungsfrist angerechnet werden. Hierzu müssen die in Tabelle E 5 genannten Bedingungen eingehalten werden und die erforderlichen Nachweise vorliegen.

Tierart/Tierkategorie der zugehenden Tiere	Bedingungen für die Anrechenbarkeit der VLOG-konformen Fütterung beim Aufzüchter/Vorbesitzer/Auslagerungsbetrieb	Erforderlicher Nachweis
Milchvieh: Jegliche Tierkategorien (z.B. Milchkühe, Trockensteher, Färsen, Jungrinder, Bullen)	Anhang (2)	
Mastvieh: Jegliche Tierkategorien zur Rindermast	Anhang (2)	
Schafe und Ziegen	Anhang (2)	
Junghennen	Junghennenaufzüchter ist <ul style="list-style-type: none"> • selbst VLOG- zertifiziert oder • nach einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert oder • aktuell in eine VLOG-Gruppe eingebunden 	<ul style="list-style-type: none"> • VLOG-Zertifikat oder • Zertifikat eines gleichwertig anerkannten Standards oder • aktueller Nachweis über die Einbindung in eine VLOG-Gruppe und schriftliche Bestätigung des Beginns der Mindestfütterungsfrist (z.B. mittels Anhang (2) oder auf dem Lieferschein)
Ferkel	Ferkelaufzüchter ist: <ul style="list-style-type: none"> • selbst VLOG- zertifiziert oder • nach einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert oder • aktuell in eine VLOG-Gruppe eingebunden oder • VLOG-registriert 	<ul style="list-style-type: none"> • VLOG-Zertifikat oder • Zertifikat eines gleichwertig anerkannten Standards oder • aktueller Nachweis über die Einbindung in eine VLOG-Gruppe oder • VLOG-Registrierungsbescheinigung und

Tierart/Tierkategorie der zugehenden Tiere	Bedingungen für die Anrechenbarkeit der VLOG-konformen Fütterung beim Aufzüchter/Vorbesitzer/Auslagerungsbetrieb	Erforderlicher Nachweis
		<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Bestätigung des Beginns der Mindestfütterungsfrist (z.B. mittels Anhang (2) oder auf dem Lieferschein)
Weitere relevante Tierarten/Tierkategorien, z.B. Bienen, Gehegewild, Kaninchen	Anhang (2)	

Tabelle E 5: Bedingungen für die Anrechenbarkeit des "Ohne Gentechnik"-konformen Fütterungszeitraum beim Aufzüchter/Vorbesitzer zur Mindestfütterungsfrist



Erläuterung: Alternativ zur Nutzung des Anhangs (2) kann mit dem Vorbesitzer auch eine vertragliche Vereinbarung zur „Ohne Gentechnik“-konformen Fütterung (inkl. entsprechende Maßnahmen) getroffen werden. Diese Vereinbarung umfasst mindestens die folgenden Punkte:

- *nachvollziehbares dokumentiertes Verfahren über den Zeitraum der „Ohne Gentechnik“-konformen Fütterung*
- *Aufnahme des Zusatzes: „Der Vorbesitzer ermächtigt den Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) im Rahmen von Stichprobenprüfungen oder im Verdachtsfall die Richtigkeit der Angabe zur „Ohne Gentechnik“-konformen Fütterung in Vor-Ort-Kontrollen zu überprüfen und Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Diese Kontrollen können im Auftrag des VLOG durch Dritte durchgeführt werden.“*
- *Änderungen/Korrekturen werden unverzüglich an den abnehmenden Betrieb gemeldet*

Wareneingangskontrolle bei Zukauf oder Rücknahme von VLOG-Tieren:

- Im Wareneingang werden die Warenbegleitpapiere auf die Kennzeichnung „VLOG“ und/oder mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel kontrolliert. Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten reklamiert.
 - Rinder: Falls die Mindestfütterungsfrist des Tieres noch nicht für alle Geltungsbereiche durchlaufen ist, wird auch die Angabe des Beginns der Mindestfütterungsfrist geprüft.
- Der Zertifizierungsstatus des Aufzüchters/Vorbesitzers/Auslagerungsbetrieb (VLOG oder gleichwertig anerkannte Zertifizierung bzw. Einbindung in eine VLOG-Gruppe) wird zum Zukaufsdatum/Rücknahmedatum oder bei regelmäßigen Tierzukaufen/Tierrücknahmen regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr geprüft.

E 4.9 Trennung der Warenströme, Ausschluss von Verunreinigung (KO)

Fütterungsumstellung:

Zu Beginn der Fütterungsumstellung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen mit GVO umgesetzt, die alle Gerätschaften, Lagerstätten, Anlagen,

Mischanlagen, Transportmittel, etc. einschließen, welche mit den Futtermitteln in Berührung kommen.

Futtermittel unterschiedlicher Qualitäten:

Sind im Unternehmen (zeitweilig) kennzeichnungspflichtige Futtermittel vorhanden, sind die folgenden Anforderungen eingehalten:

- durch räumliche und/oder zeitliche Trennung der Warenflüsse gelangen zu keinem Zeitpunkt kennzeichnungspflichtige Futtermittel, in den Warenfluss der Futtermittel, die zur Herstellung von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln eingesetzt werden:
 - alle in Kapitel E 3.4 festgelegten Maßnahmen werden durchgeführt und dokumentiert. Es ist dokumentiert, wohin ggf. vorhandene Restmengen kennzeichnungspflichtiger Futtermittel gebracht wurden



Erläuterung: So sind z.B. Gerätschaften und Lagerstätten nachweislich zu reinigen, nachdem sie loses kennzeichnungspflichtiges Futtermittel transportiert haben.

- zusätzlich bei zeitlicher Trennung:
 - Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen im Umgang mit kennzeichnungspflichtigen und kennzeichnungsfreien Futtermitteln zur VLOG-Produktion anhand repräsentativer Analyseergebnisse (vgl. Kapitel E 4.11)
- austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel sind mit dem Bestimmungszweck (Tierkategorie, an die das Futtermittel verfüttert werden soll) gekennzeichnet
- es erfolgt in einer Betriebseinheit keine parallele Nutzung von kennzeichnungsfreien Futtermitteln für die VLOG-Produktion und austauschbaren kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln, deren Bestimmungszweck nicht eindeutig ist oder die bei mehreren Tierkategorien und Nutzungsrichtungen verwendet werden können (z.B. Einzelfuttermittel Sojaschrot)



Erläuterung: Das Vorhandensein eines Futtermittels, dessen Eignung für die „Ohne Gentechnik“-Fütterung nicht gesichert ist, ist zulässig, wenn dessen Bestimmungszweck und die Trennung von der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung klar nachvollziehbar ist (z.B. ist ein konventionelles Allein- oder Ergänzungsfuttermittel für Zuchtsauen in einem Betrieb, der das Milchvieh „Ohne Gentechnik“-konform füttert, unproblematisch.)

Futtermischwagen

Werden Futtermischwagen betriebsintern oder überbetrieblich sowohl für kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel genutzt, sind die in Kapitel E 3.4 festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen zu ergreifen.

- Zwischen kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln und Futtermitteln für die VLOG-Produktion ist mindestens eine ausreichend beschaffene Spülcharge oder eine feuchte Reinigung durchzuführen. Die Spülcharge wird außerhalb der VLOG-Produktion verwendet.

Produkte und Tiere unterschiedlicher Qualitäten:

Eine Parallelproduktion (VLOG-Produktion und konventionelle Produktion) derselben Tierkategorie findet nicht statt.

- Zulässige Ausnahme: Die unterschiedlichen Produktionen finden jeweils auf vollständig getrennten Betriebseinheiten statt, bei denen auch die Futtermittel, Produkte und Tiere vollständig getrennt und gehandhabt werden. In diesem Fall sind folgende Anforderungen einzuhalten:
 - alle in Kapitel E 3.4 festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung von Vermischung oder Vertauschung von Produkten oder Tieren werden durchgeführt und dokumentiert
 - allen verantwortlichen Mitarbeitern ist der GVO-Status des Futters und der Umstellungsstatus der einzelnen Tiere/Durchgänge auf allen Stufen bekannt

E 4.10 Nutzung von Mahl- und/oder Mischanlagen

E 4.10.1 Verbleib von Spülchargen

Spülchargen werden nicht in der VLOG-Produktion eingesetzt. Der Verbleib von Spülchargen wird dokumentiert.

E 4.10.2 Nutzung von überbetrieblich eingesetzten mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen

E 4.10.2.1 Vertragliche Regelung mit dem Anlagenbetreiber

VLOG-zertifizierte mobile Mahl- und/oder Mischanlagen

Das landwirtschaftliche Unternehmen erklärt dem Betreiber der mobilen Mahl- und/oder Mischanlage schriftlich das Einverständnis zur Beprobung der hergestellten „VLOG-Mischung“ und stellt ihm diese Erklärung zur Verfügung.

Nicht VLOG-zertifizierte mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen

Es liegt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Landwirt und Anlagenbetreiber vor, die mindestens die folgenden Verpflichtungen beinhaltet:

- durch Restlosentleerung und/oder Spülcharge wird vom Anlagenbetreiber die Kennzeichnungsfreiheit des Futters seitens der Anlage sichergestellt
- planmäßige Wartung und Reinigung der eingesetzten Anlage sowie Nutzung gemäß Betriebsanleitung
- nach kennzeichnungspflichtigen Mischungen und vor dem Einsatz in der VLOG-Produktion – je nach Anlage – wird mindestens eine Restlosentleerung und/oder Spülcharge gemäß Herstellerangaben durchgeführt:
 - vorherige Mischung bestand aus > 40 % kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln (bezogen auf das Gesamtgewicht der Mischung):
 - unabhängig von der der Anlage wird eine Spülcharge durchgeführt
 - dies ist auch dann verpflichtend, wenn bereits eine Restlosentleerung durchgeführt wurde
- auf Nachfrage des Landwirts ist die Wirksamkeit der Maßnahmen zu belegen (z.B. durch Anlagengutachten)
- Dokumentation der durchgeführten Mahl- und Mischprozesse mit dem Mahl- und Mischprotokoll gemäß Anhang (30) oder einem inhaltlich gleichwertigen Mischprotokoll

- beim Zukauf von Ölen/Fetten vom Anlagenbetreiber: Einsatz von kennzeichnungsfreien Ölen/Fetten für die VLOG-Produktion

E 4.10.2.2 Mahl- und Mischprotokoll

Für jeden Mahl- und Mischprozess für die VLOG-Produktion liegt ein vollständig ausgefülltes und vom Anlagenfahrer unterschriebenes Mahl- und Mischprotokoll gemäß Anhang (30) oder inhaltlich gleichwertig vor.

E 4.10.3 Nutzung von stationären Mahl- und/oder Mischanlagen

E 4.10.3.1 Nutzung ausschließlich für kennzeichnungsfreie Futtermittel

Die ausschließliche Nutzung für kennzeichnungsfreie bzw. "VLOG geprüft"-Futtermittel wird in der Betriebsbeschreibung dokumentiert.

E 4.10.3.2 Nutzung für kennzeichnungsfreie und kennzeichnungspflichtige Futtermittel

Gemäß Kapitel E 4.9 sind pro Anlage individuelle Maßnahmen/Vorgaben abgeleitet, dokumentiert und umgesetzt, um bei der Produktion von Mischungen für die VLOG-Produktion Verschleppungen von GVO-Futtermitteln aus vorangegangenen Mischungen zu vermeiden. Weitere Risikofaktoren wie z.B. Anlagenalter, erfolgte Reparaturen sind berücksichtigt.

Der einwandfreie Betrieb der Anlagen ist sichergestellt. Pro Anlage erfolgt die Reinigung gemäß Reinigungsplan des Unternehmens. Wartungen und Reinigungen sind dokumentiert.

Für die Durchführung von Spülchargen und Restlosentleerung gilt:

- nach kennzeichnungspflichtigen Mischungen und vor dem Einsatz in der VLOG-Produktion wird – je nach Anlage – mindestens eine Restlosentleerung und/oder Spülcharge gemäß Herstellerangaben durchgeführt und dokumentiert
- vorherige Mischung bestand aus > 40 % kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln (bezogen auf das Gesamtgewicht der Mischung):
 - unabhängig von der Anlage wird eine Spülcharge durchgeführt
 - auch dann verpflichtend, wenn bereits eine Restlosentleerung durchgeführt wurde
- tagesgenaue Dokumentation der durchgeführten Mahl- und Mischprozesse mit dem Mahl- und Mischprotokoll gemäß Anhang (30) oder einem inhaltlich gleichwertigen Mischprotokoll

E 4.11 Probenahme und Analyse

Im Unternehmen erfolgt eine risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse von für die VLOG-Produktion relevanten risikobehafteten Futtermitteln nach den folgenden Ausführungen.

E 4.11.1 Probenahme- und Analyseplan

In einzelzertifizierten Unternehmen liegt ein schriftlicher Probenahme- und Analysenplan vor, der das Probenahme- und Analyseverfahren beschreibt und der planmäßig umgesetzt ist.

Der Probenahme- und Analysenplan enthält/definiert unter Einhaltung der Anforderungen in den Kapiteln E 4.11.2 und E 4.11.3 mindestens:

- die Festlegung der zu beprobenden/analysierenden risikobehafteten Futtermittel beruhend auf einer schriftlich dokumentierten Gefahrenanalyse (vgl. Kapitel E 3.4) der eingesetzten risikobehafteten Futtermittel (vgl. Kapitel E 4.2).
- die Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Ort der Probenahmen, Benennung des Probenehmers, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Dokumentation der Probenahmen, eindeutige Kennzeichnung der Proben)
- die Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- die Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analysenumfang (vgl. Leitfaden Labore))



Erläuterung: Nicht notwendig sind Probenahmen und GVO-Analysen, wenn die gentechnischen Veränderungen für die eingesetzten risikobehafteten Futtermittel technisch bedingt nicht analysiert werden können.

Eine Bewertungshilfe zur Analysierbarkeit von Futtermitteln steht auf der VLOG-Website zur Verfügung: https://www.ohnegentechnik.org/analysierbarkeit_gv-bestandteile.

E 4.11.2 Probenahme, Aufbewahrung von Rückstellmustern

Probenahmehäufigkeit:

In folgenden Fällen erfolgt eine Probenahme:

- bei jeder Anlieferung von risikobehafteten Einzel- und Mischfuttermitteln (vgl. Kapitel E 4.2)
- beim Einsatz einer stationären oder mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen gemäß den Vorgaben in Tabelle E 6
- nach jedem Wechsel zur „Ohne Gentechnik“-konformen-Fütterung, wenn in einem VLOG-Stall bzw. den zugehörigen Fütterungseinrichtungen ein regelmäßiger Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“-konformer Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln stattfindet (z.B. Putenmast). Die entsprechende Probe wird zu Beginn der Mindestfütterungsfrist am Ort der Futtervorlage (z.B. Futtertrog) gezogen.



Erläuterung: Die Beprobung von Sackware (inkl. manipulationssicher verschlossener Big Bags), die mit dem Hinweis, der Wortmarke und/oder dem Siegel „VLOG geprüft“ gekennzeichnet ist bzw. nach einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert ist, kann bei der Anlieferung entfallen.

Probenahme:

Für die GVO-Analyse werden abhängig von der Probenmatrix folgende Mindestmengen an Probenmaterial gezogen:

- Mischfuttermittel: mindestens 400 g, maximal 1 kg
- Einzelfuttermittel/Rohware:
 - ganze Körner (Mais, Sojabohnen, Raps u.ä.): mindestens 3000 Körner bzw. ca. die Probenmenge, die jeweils dieser Anzahl entspricht (Mais mind. 1000 g; Soja mind. 700 g, Raps mind. 60 g)
 - geschrotet/vermahlen: mindestens 400 g, maximal 1 kg

i Erläuterung: Die genannten Mindestmengen beziehen sich auf ganze Körner bzw. Bohnen. Für Rohstoffe, die eine bessere Homogenität aufweisen (z.B. Sojaproteinkonzentrat) können geringere Einwaagen in Absprache mit dem zuständigen Labor und dem Auftraggeber verwendet werden.

i Erläuterung: Die zu ziehenden Mindestmengen anderer, in diesem Kapitel nicht genannten Rohstoffe sind mit dem beauftragten Labor zu vereinbaren.

Aufbewahrung von Rückstellmustern:

Die Rückstellmuster der gezogenen Proben werden mindestens zwei Monate aufbewahrt. Zudem werden für jede der zwei relevanten Kategorien⁶ immer mindestens die drei letzten Rückstellmuster aufbewahrt, auch wenn diese älter als zwei Monate sind.

E 4.11.3 Beauftragung eines Analyselabors

Alle zu analysierenden Proben werden von einem VLOG-anerkannten Labor analysiert.

Der Auftraggeber der GVO-Analyse überprüft regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, die VLOG-Anerkennung des beauftragten Labors

Bei der Beauftragung werden folgende Informationen im Prüfauftrag oder mitgeltenden Dokumenten angegeben und an das Labor übermittelt:

- Beauftragung von GVO-Analysen gemäß den VLOG-Anforderungen
- Zusammensetzung der Probe:
 - Sind Soja-, Mais-, Raps- und/oder Reis-Einzelfutter bzw. -Zutaten enthalten, wird angegeben, in welcher Form diese enthalten sind (z.B. Mais als Maismehl, Soja als Sojaextraktionsschrot). Kopien der Zusammensetzung/Deklarationen werden mit der Probe an das Labor versandt.

i Erläuterung: Als Orientierungshilfe für das Erstellen eines Auftragsformulars, das alle Mindestangaben enthält, die dem Labor für die Analysen von VLOG-Proben vorliegen müssen, dient [Anlage 3 des Leitfadens für Labore](#).

E 4.11.4 Analysehäufigkeit

Alle zu analysierenden Proben werden rasch an das VLOG-anerkannte Labor versendet. Zweit- oder Drittanalysen aus einer Probenahme sind grundsätzlich zulässig, sie müssen aber umgehend erfolgen (Expressanalyse).

Analysehäufigkeit

Es erfolgt eine GVO-Analyse der folgenden beprobten Futtermittel und Futtermittelmischungen:

- insgesamt mindestens einmal im Auditintervall von dem Futtermittel (Anlieferung von risikobehafteten Futtermitteln) bzw. dem gemischten/gemahlten Futter (aus einer nicht zertifizierten Mahl- und/oder Mischanlage) mit dem höchsten Risiko und darüber hinaus
- nach jedem Wechsel zur „Ohne Gentechnik“-konformen Fütterung, wenn in einer VLOG-Betriebseinheit/einem VLOG-Stall ein regelmäßiger Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“-

⁶ Anlieferung risikobehaftete Futtermittel; Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“-konformer Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln

konformer Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln stattfindet:

- o ausgenommen sind VLOG-Betriebseinheiten/VLOG-Ställe bei denen vor der „Ohne Gentechnik“-konformen Fütterung eine dokumentierte Nassreinigung des Stalles und der Fütterungseinrichtungen (inkl. Silo) durchgeführt wird

Beispiel Putenmastbetriebe: Hier ist ein Wechsel zur „Ohne Gentechnik“-konformen Fütterung möglich, da die Lebensdauer der Tiere länger als die „Ohne Gentechnik“-Mindestfütterungsfrist ist (vgl. Kapitel E 4.7).



Erläuterung: Werden Futtermittel-Sammelproben aus unterschiedlichen Futterlieferungen analysiert, sind deren Ergebnisse nicht als einzelbetriebliches Analyseergebnis anrechenbar. Pro landwirtschaftlichem Betrieb ist im jeweiligen Auditintervall mindestens ein Analyseergebnis bezogen auf eine konkrete Lieferung von risikobehafteten Einzel- oder Mischfuttermittel bzw. einer Mischung einer nicht VLOG-zertifizierten Mahl- und/oder Mischanlage vorzuweisen.

Mobile- und stationäre Mahl- und/oder Mischanlagen

Im jeweiligen Auditintervall wird im Unternehmen mindestens die in Tabelle E 6 aufgeführten Analysehäufigkeit umgesetzt. Die Probenahme erfolgt aus dem gemischten/gemahlenden Futtermittel.

	Mobile Mahl- und/oder Mischanlage ist VLOG-zertifiziert⁷	Mobile Mahl- und/oder Mischanlage ist nicht VLOG-zertifiziert	Stationäre Mahl- und/oder Mischanlage (nur für im eigenen Betrieb eingesetzte Futtermittel)
Anlage verarbeitet ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel	Keine Probenahmen + Analysen notwendig	Eine Probenahme	Keine Probenahmen + Analysen notwendig
Anlage verarbeitet auch kennzeichnungspflichtige Futtermittel	Keine Probenahmen + Analysen notwendig	+ eine Analyse pro Auditintervall und Anlage	Eine Analyse pro Auditintervall ODER Landwirt führt alle 5 Jahre einen Verschleppungstest durch (vgl. Kapitel C 4.2)

Tabelle E 6: Mindestanzahl von Analysen in der Unterstufe mobile/stationäre Mahl- und/oder Mischanlagen im jeweiligen Auditintervall

E 4.11.5 Bewertung von Analyseergebnissen

Die Bewertung der Analyseergebnisse erfolgt gemäß den folgenden Anforderungen, ggf. notwendige (Korrektur-) Maßnahmen werden abgeleitet und durchgeführt.

⁷ Oder nach einem vom VLOG als gleichwertig anerkannten Standard

Liegen aus einer Probenahme zwei unterschiedliche Analyseergebnisse vor, findet folgendes Vorgehen Anwendung und führt zum finalen Befund:

- Überschneiden sich Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit, wird der Mittelwert aus den Analyseergebnissen gebildet.
- Überschneiden sich diese Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit nicht, wird eine dritte Analyse der Partie beauftragt.

Bewertung		Maßnahmen
GVO nicht nachweisbar oder < 0,1%		
Kennzeichnungskonform, zulässig für die VLOG-Produktion		Keine Maßnahmen notwendig
≥ 0,1 % bis ≤ 0,9 % GVO		
Einzelfall-bezogene Bewertung	Kann die GVO-Verunreinigung auf das eigene Produktionssystem zurückgeführt werden? (z.B. duale Produktion oder Futtermittelwechsel)	<p><u>Ja</u>: Überprüfung ob etablierte Maßnahmen (vgl. Kapitel E 3.4) ausreichend und valide umgesetzt sind.</p> <p>Wenn nicht: weiteres Vorgehen entsprechend den etablierten Verfahren aus Kapitel E 3.6 und E 3.9.</p>
		<u>Nein</u> : Information an Lieferanten.
	Werden auf der jeweiligen Organisationsebene regelmäßig entsprechende Werte festgestellt (im Verhältnis zur Analysenanzahl)?	<p><u>Ja</u>: Die etablierten Maßnahmen (vgl. Kapitel E 3.4) sind nicht ausreichend und müssen überarbeitet werden.</p> <p><u>Nein</u> (keine systembedingte Ursache): Keine Maßnahmen notwendig.</p>
> 0,9 % GVO		
Nicht kennzeichnungskonform, nicht zulässig für die VLOG-Produktion		Weiteres Vorgehen entsprechend den etablierten Verfahren aus Kapitel E 3.6 und E 3.9.

Tabelle E 7: Bewertung von Analyseergebnissen

E 4.12 Warenausgangskontrolle, Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

Es ist sichergestellt, dass ausschließlich Produkte und Tiere, welche die Anforderungen der Kennzeichnung als „VLOG“ bzw. mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel (Produkte) vollständig erfüllen, als solche das Unternehmen verlassen.

VLOG-zertifizierte Produkte/Tiere sind produktspezifisch/einzeltier- bzw. gruppengenau auf allen Warenbegleitpapieren mit der Formulierung „VLOG“ oder dem „Ohne GenTechnik“-Siegel gekennzeichnet.

Werden systembedingt keine Warenbegleitpapiere erstellt (z.B. bei der Milchabholung), erfolgt eine eindeutige vertragliche Regelung über die Lieferung, welche die oben genannte Kennzeichnung sicherstellt.

E 5 Spezifische Anforderungen pflanzliche Futtermittelproduktion

Diese Anforderungen gelten nur für den Futtermittelanbau in EU-Staaten, in denen der Anbau oder die Freisetzung zu Forschungszwecken von gentechnisch veränderten Pflanzen zugelassen oder bekannt ist.

E 5.1 Wareneingangskontrolle von Saat- und Pflanzgut (KO)

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass sämtliches Saat- und Pflanzgut für die Erzeugung betriebsinterner Futtermittel kennzeichnungsfrei nach Richtlinie 98/95/EG ist.

Die Kennzeichnungsfreiheit muss anhand von Deklarationen/Saatgutetiketten nachgewiesen werden.

Die Dokumentation der eigenerzeugten Futtermittel erfolgt in der Anlage GVO-Anbau der Betriebsbeschreibung Landwirtschaft (vgl. Kapitel E 3.2).

E 5.2 Trennung der Warenströme, Ausschluss von Verunreinigungen (KO)

GVO-Verunreinigungen durch GVO-Anbau bzw. GVO-Freisetzungsversuche in das eigenerzeugte Futter werden vermieden. Es wird regelmäßig überprüft, ob GVO-Anbau oder GVO-Freisetzungsversuche in der näheren Umgebung der Futterflächen stattfinden und bewertet, ob dieser Auswirkung auf die eigenen Futterpflanzen hat und ggf. entsprechende Anbauabstände eingehalten.

Diese einzelbetrieblichen und risikoorientierten Verfahrensschritte werden in einem gesonderten Nachweis über entsprechende logistische Maßnahmen (z.B. räumliche/zeitliche Trennung) dokumentiert und im Rahmen der Eigenkontrolle auf Wirksamkeit überprüft.



Erläuterung: Sind alle Punkte in der Betriebsbeschreibung enthalten, muss kein gesonderter Nachweis vorliegen.

E 6 Spezifische Anforderungen für Tiertransport, Viehhandel

Diese Anforderungen gelten nur in Kombination mit den allgemeinen Anforderungen der Stufe Landwirtschaft.

E 6.1 Tiertransportübersicht

Das Unternehmen dokumentiert in der Betriebsbeschreibung die zu transportierenden VLOG-Tierarten/-Tierkategorien und Transportkapazitäten vollständig und aktuell.

E 6.2 Wareneingangskontrolle von Tieren (KO)

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass sämtliche VLOG-Tiere den folgenden Vorgaben entsprechen:

- für jede Lieferung ist die Qualität „VLOG“ vom Lieferanten auf den Lieferscheinen/Tierbegleitdokumenten einzeltier- bzw. gruppengenau bestätigt
- für jeden Lieferbetrieb ist für den Geltungsbereich Tierart/Tierkategorie die VLOG-Zertifizierung bzw. die Einbindung in eine Gruppensertifizierung (schriftlicher Nachweis der Zertifizierungsstelle des Gruppenorganisors) mindestens bei Erstbezug und folgend einmal pro Kalenderjahr geprüft und nachgewiesen

E 6.3 Trennung der Warenströme, Ausschluss von Verunreinigung und Vertauschung (KO)

E 6.3.1 VLOG-Tiere

Allen Mitarbeitern ist der VLOG-Status der einzelnen Tiere von Übernahme über die Beförderung / den Transport bis zur Ablieferung bekannt.

VLOG-Tiere werden jederzeit getrennt von Nicht-VLOG-Tieren befördert bzw. transportiert.

Folgende Ausnahmen sind dabei möglich:

- Tiere/Tierkategorien mit Einzeltierkennzeichnung (z.B. Rinderohrmarke mit tierindividueller Kennnummer, Schlagstempel):
 - bei der Übernahme wird die Tier- bzw. Betriebskennzeichnung geprüft und nur ordnungsgemäß gekennzeichnete Tiere werden übernommen

E 6.3.2 Fütterung von Tieren

Folgende Anforderungen gelten nur für Tiertransporteure/Viehhändler, die Futtermittel einsetzen:

- durch räumliche und/oder zeitliche Trennung der Warenflüsse werden zu keinem Zeitpunkt kennzeichnungspflichtige Futtermittel an VLOG-Tiere verfüttert
- alle in Kapitel E 3.4 festgelegten Maßnahmen werden durchgeführt und dokumentiert. Es ist dokumentiert, wohin ggf. vorhandene Restmengen kennzeichnungspflichtiger Futtermittel gebracht wurden.